AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang	Nr. 19	Templin, den 19.12.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung > Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Templin – Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013	1
 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasser- beseitigung im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckver- bandes Gerswalde (Gebührensatzung) 	2 - 6

Wirtschaftsplan

Eigenbetrieb: Wirtschaftshof der Stadt Templin

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBI. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 12.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.458.800,00 EUR
die Aufwendungen	1.458.800,00 EUR
der Jahresgewinn	0,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss

aus laufender Geschäftstätigkeit 86.000,00 EUR

Mittelabfluss

aus der Investitionstätigkeit 62.000,00 EUR

Mittelzufluss/ Mittelabfluss

aus der Finanzierungstätigkeit 0,00 EUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,0	0 EUR
--	-------

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR

Templin, 14. Dezember 2012

gez. Detlef Tabbert Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde (Gebührensatzung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung zählen alle Einrichtungen im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde(AWZV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungskanäle von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptsammler.

Abschnitt I – Abwassergebühren

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI.I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage sind die Rechtsverhältnisse am 15. eines jeden Monats.

§ 3 Abgabebegründender Tatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Benutzungsgebühr (Abwassergebühr) für die Grundstücke erhoben (Gebührenpflicht). Sie gliedert sich:
- a) in eine Grundgebühr für das Vorhalten der öffentlichen Entwässerungsanlage in Verbindung mit dem Anschluss- und Benutzungszwang und
- b) eine verbrauchsabhängige Gebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück in Verbindung mit dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage auf Dauer endet.

§ 4 Gebührenmaßstäbe

- (1) Der AWZV erhebt eine Grundgebühr je Nutzungseinheit(NE). NE im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, jedes Wochenend- oder Gartengrundstück, jeder Gewerbebetrieb oder jede sonstige selbständige Einrichtung.
- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit sie der Grundstückentwässerungsanlage zugeführt wird.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut oder besteht keine Übereinstimmung zwischen Ablesezeitraum und Erhebungszeitraum, so wird die Wassermenge vom AWZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchstabe b sowie der privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem AWZV innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes anzuzeigen.

Sie ist durch einen geeichten und vom AWZV abgenommenen Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.

Wenn der AWZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können bzw. nicht angezeigt werden.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Eine Absetzung ist erst ab dem Tag der Zustimmung zum Antrag und der Abnahme des Unterzählers durch den AWZV möglich. Für den Nachweis gilt Absatz 5 sinngemäß.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Der AWZV erhebt für jede Nutzungseinheit gemäß § 4 Abs. 1 eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 €/Monat für zentral angeschlossene Grundstücke und 7,00 €/Monat für dezentral angeschlossene Grundstücke mit Sammelgruben.
- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken: 3,12 €

2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube: 4,53 €

3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: 0,52 €.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Inanspruchnahme vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Die Gebühren werden durch den AWZV nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr gemäß Vorjahresverbrauch bzw. angemessener Schätzung sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Festsetzung der Abschläge erfolgt gemeinsam mit dem in Abs.1 genannten Bescheid.

Die Vorauszahlungen werden wie folgt fällig:

- einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides in Höhe von 2/12 des gesamten Vorauszahlungsbetrages und
- jeweils am 10.03., 10.04., 10.05., 10.06., 10.07., 10.08., 10.09., 10.10., 10.11., und 10.12. des Jahres in Höhe von je 1/12 des gesamten Vorauszahlungsbetrages.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, setzt der AWZV die Vorauszahlungen gemäß Abs. 2 Satz 1 durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid fest. Die erste Fälligkeit ist der 10. des auf den Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage folgenden Monats. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Teilbeträge bezogen auf einen gesamten Erhebungszeitraum festgesetzt werden.

Abschnitt II - Verwaltungsgebühren

§ 8 Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede vom Grundstückseigentümer beantragte Zwischenablesung der Wasseroder Abwasserzähler sowie die beantragte Ablesung von Unterzählern hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 30,00 € zu zahlen.
- (2) Für jede Abnahme von Zwischenzählern erhebt der AWZV gemäß § 4 Abs. 5 und 6 eine Gebühr von 49,00 €.
- (3) Für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 104,00 € erhoben.
- (4) Gebührenpflichtig ist, wer eine Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

<u>Abschnitt III – gemeinsame Vorschriften</u>

§ 9 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben dem AWZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des AWZV nach Absprache das Grundstück für eigene Überprüfungen betreten.

§ 10 Anzeigepflicht

Jede Änderung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks und jede Änderung der Anzahl der NE ist dem AWZV vom Abgabepflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflicht nach § 9 und die Anzeigepflicht nach § 10 und § 4 Abs. 5 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Gerswalde, den 13.12.7012

Rutter

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der vorstehenden Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 43.42.2012 an.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten und/oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Gerswalde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Gerswalde, den 13.12.2012

Rutter

Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister

Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Telefon: 03987/20300 Telefax: 03987/2030104

Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.